

**Vereinbarung betreffend die
Paritätische Interpretationskommission
TARMED (PIK)**

zwischen

**H+ Die Spitäler der Schweiz (H+),
die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)**

und

santésuisse Die Schweizer Krankenversicherer,

**den Versicherern gemäss Bundesgesetz
über die Unfallversicherung,**

vertreten durch die

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK),

dem Bundesamt für Militärversicherung (BAMV),

der Invalidenversicherung (IV),

vertreten durch

das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

1. Ingress

Gemäss Art. 1 Ziffer 3 des Vertrages *TARMED Suisse* schaffen die Vertragsparteien eine Paritätische Interpretationskommission (PIK) zur Gewährleistung einer gemeinsamen und einheitlichen Interpretation der einzelnen Positionen der Tarifstruktur TARMED.

Die vorliegende Vereinbarung regelt die Organisation, die Aufgaben und Kompetenzen, das Verfahren sowie die Finanzierung der PIK.

2. Zielsetzung

¹ Die PIK ist für die Auslegung von Interpretationen von Tarifpositionen der Tarifstruktur TARMED zuständig.

² Die PIK wird tätig, wenn die Anwendung der Tarifstruktur TARMED zu Missverständnissen Anlass gibt oder wenn sonst unklar ist, welche Bedeutung eine Interpretation hat.

³ Als Interpretation gelten die Auslegung einer in der Tarifstruktur TARMED enthaltenen Position, die Anwendungsregeln sowie allgemeine Bestimmungen und Erläuterungen. Anfragen, die keine Position der Tarifstruktur TARMED betreffen, werden nicht von der PIK behandelt.

3. Kompetenzen

¹ Die PIK ist das gesamtschweizerisch einzige Organ, welches von den Vertragsparteien mit der Interpretation der Tarifstruktur TARMED beauftragt ist.

² Die Entscheide der PIK sind für alle Anwender der Tarifstruktur TARMED verbindlich.

4. Zusammensetzung

¹ Die PIK setzt sich zusammen aus vier Vertretern der Versicherer und vier Vertretern der Leistungserbringer. Die Versicherer einigen sich unter einander über die Verteilung der vier Sitze auf die verschiedenen Gruppierungen (santésuisse; MTK; MV; IV); dasselbe gilt für die Leistungserbringer (FMH; H+). Die Vertreter in der PIK bezeichnen je einen Stellvertreter.

² Der Vorsitz wird für jeweils ein halbes Jahr von einer der Parteien übernommen und geht danach auf die andere Partei über.

³ Das BSV und die SDK können punktuell zu den Sitzungen hinzugezogen werden.

5. Organisation

¹ Die PIK verfügt über ein Sekretariat, das die Anfragen entgegen nimmt, die Sitzungen vorbereitet und die Antworten verfasst.

² Nach Beschluss der PIK sorgt das Sekretariat für die geeignete Publikation der PIK-Entscheide.

6. Verfahren

¹ Alle Anwender der Tarifstruktur TARMED können bei Unklarheiten Anfragen an die PIK richten.

² Die Anfrage muss klar aufzeigen, welche Tarifposition, Interpretation etc. betroffen ist und welche Problematik sich stellt.

³ Die Anfragen sind der PIK mittels einem speziellen Formular einzureichen und von den Fragestellern zu unterzeichnen.

⁴ Die PIK entscheidet in der Regel innert vier Wochen nach Eingang einer Anfrage. Die Entscheide der PIK sind für die Vertragsparteien unter Vorbehalt von Art. 6 Ziffer 8 verbindlich. Die Entscheide der PIK sind durch die Vertreter der Vertragsparteien zu unterschreiben. Sie gehen den Auffassungen und Veröffentlichungen einzelner Vertragsparteien vor.

⁵ Der Antragssteller kann auf Wunsch der PIK angehört werden. Die Bearbeitung des Geschäfts darf dadurch nicht verzögert werden. Eine Entschädigung der Antragssteller für Aufwand und Spesen wird nicht entrichtet.

⁶ Die Sitzungen der PIK werden protokolliert.

⁷ Entscheide der PIK haben einstimmig zu erfolgen. Jede der 4 Parteien (santésuisse, MTK/MV/IV, FMH, H+) verfügt über eine Stimme. Entscheide der PIK auf dem Zirkulationsweg sind zulässig.

⁸ Kommt kein Entscheid zustande, wird die Anfrage an die jeweils zuständige PVK weitergeleitet.

7. Beizug von Experten

¹ Die PIK kann für die Entscheidungsfindung Experten beiziehen.

² Mit dem Beizug von Experten soll ermöglicht werden, dass bei Unklarheiten innerhalb der PIK ein Entscheid gefällt werden kann, welcher der Systematik und Logik der Tarifstruktur, den Absichten der Vertragsparteien etc. gerecht wird.

8. Rekursverfahren

Gegen den Entscheid der PIK kann innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Das Geschäft ist dann der jeweils zuständigen PVK vorzulegen. Das weitere Verfahren richtet sich nach der jeweiligen bilateralen Vereinbarung über die PVK.

9. Finanzierung

¹ Die Parteien entschädigen ihre Vertreter selber.

² Die Kosten für das Sekretariat werden von Seiten der Leistungserbringer und Kostenträger je zur Hälfte übernommen.

³ Anfragen an die PIK sind dann kostenlos, wenn eine Unklarheit bei der Tarifstruktur, den Anwendungsregeln etc. vorliegt. Für Anfragen genereller Natur erhebt das Sekretariat eine dem Aufwand entsprechende Gebühr.

⁴ Die PIK kann mit dem Entscheid auch eine Gebühr zu Lasten des Fragestellers festlegen, wenn eine Anfrage zu Unrecht erfolgte, missbräuchlich war oder eine Manipulation oder Umformulierung beabsichtigte.

10. Inkrafttreten/Kündigung

¹ Diese Vereinbarung tritt gleichzeitig mit der Einführung der Tarifstruktur TARMED in Kraft.

² Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende Kalenderjahr gekündigt werden. Die früheste Kündigung ist per 31.12.2003 möglich.

³ Nach der Kündigung durch eine der Parteien nehmen alle Parteien unverzüglich Verhandlungen für eine Neuregelung auf.

Bern / Luzern / Solothurn, den

santésuisse Die Schweizer Krankenversicherer

Der Präsident

Der Direktor

Ch. Brändli

M.-A. Giger

Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

Der Präsident

W. Morger

Bundesamt für Militärversicherung (BAMV)

Der Vizedirektor

K. Stampfli

Bundesamt für Sozialversicherung, Abteilung Invalidenversicherung (IV)

Die Vizedirektorin

B. Breitenmoser

H+ Die Spitäler der Schweiz

Der Präsident

Die Geschäftsführerin

P. Saladin

U. Grob

Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)

Der Präsident

Die Generalsekretärin

H.H. Brunner

A. Müller Imboden